



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Per E-Mail

An die für das Wohnungswesen  
zuständigen Ministerien  
(Senatsverwaltungen) der Länder

Aktenzeichen: SW II 4 – 72307/2#38  
Berlin, 03.09.2021  
Seite 1 von 10

**Dr. Dietrich Westphal, M.Jur.**  
Leiter des Referats SW II 4  
Wohngeld

HAUSANSCHRIFT  
Krausenstraße 17-18  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-240  
FAX +49 30 18 681-16962

[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

E-Mail: [SWII4@bmi.bund.de](mailto:SWII4@bmi.bund.de)

## Durchführung des Wohngeldgesetzes (WoGG)

**Zum beiderseitigen rückwirkenden Wechsel zwischen Wohngeld und Grundsicherung nach SGB XII oder SGB II beim Vorliegen von 33 Jahren an Grundrentenzeiten (Rechtsgedanke des § 28 Absatz 2 SGB X)**

Gliederung:

- A. Verhältnis zwischen Bürger und Leistungsträger: Wohngeld oder Grundsicherung
  - I. Zwei Fallgruppen
    - 1. Grundsicherung als „zutreffendere“ Leistung für Personen im Wohngeldbezug
    - 2. Wohngeld als „zutreffendere“ Leistung für Personen im Grundsicherungsbezug
  - II. Rückwirkender Wechsel der Leistung
  - III. Fallgruppe 1: Rückwirkender Wechsel vom Wohngeld in die Grundsicherung
    - 1. Antragserfordernis und spätester Zeitpunkt der Antragstellung
    - 2. Fallvarianten
      - a. Fallvariante 1: Zunächst abgelehnter Antrag auf Grundsicherung

- b. Fallvariante 2: Erstmalige Wohngeldbewilligung im Jahr 2021
      - c. Fallvariante 3: Wohngeldbewilligung vor dem 01.01.2021
    - 3. Kein rückwirkender Wechsel ohne Grundrentenfreibetrag
  - IV. Fallgruppe 2: Rückwirkender Wechsel von der Grundsicherung ins Wohngeld
    - 1. Antragserfordernis und spätester Zeitpunkt der Antragstellung
    - 2. Fallvarianten
      - a. Fallvariante 1: Wohngeld als „zutreffendere“ Leistung
      - b. Fallvariante 2: Ausnahme – Wohngeld als finanziell nachteilige Leistung
- B. Verhältnis zwischen den Leistungsträgern
  - I. Gemeinsame Ermittlung der „zutreffenderen“ Leistung – Grundsicherung oder Wohngeld?
  - II. Erstattungsansprüche zwischen den Leistungsträgern

### **Zur Durchführung des Wohngeldgesetzes gebe ich folgende Hinweise:**

Die Einführung der Grundrente zum 01.01.2021 kann zur Folge haben, dass eine Person<sup>1</sup> Wohngeld bezieht, obwohl Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder (seltener) für Arbeitsuchende nach dem SGB II (nachfolgend: „Grundsicherung“) die finanziell bessere und somit „zutreffendere“ Leistung für sie gewesen wäre.

In wenigen Fällen kann die Einführung der Grundrente auch zur Folge haben, dass eine Person Grundsicherung bezieht, obwohl Wohngeld für sie die „zutreffendere“ Leistung gewesen wäre („umgekehrter“ Fall).

Dies ergibt sich vor folgendem Hintergrund:

Ob eine Person 33 Jahre an Grundrentenzeiten erfüllt hat, wird von dem Träger der Rentenversicherung seit bzw. ab Spätsommer/Herbst 2021 ermittelt. Somit werden die Wohngeldbehörden und die Grundsicherungsbehörden frühestens ab diesem Zeitpunkt über das Vorliegen der Grundrentenzeiten informiert. Folglich können die flankierend zur Grundrente im Wohngeldgesetz (§ 17a Abs. 1 und 2 WoGG) und in der Grundsicherung (§ 82a SGB XII) zum

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Person“ wird hier der Einfachheit halber verwendet. Im Einzelnen werden hiermit Haushaltsmitglieder im Wohngeldbezug bzw. Mitglieder einer Einstands- oder Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB XII/SGB II bezeichnet.

01.01.2021 eingeführten Grundrentenfreibeträge sowie ein ggf. vorliegender Grundrentenzuschlag frühestens ab Herbst 2021 in den jeweiligen Berechnungen der Leistungen (ggf. rückwirkend zum 01.01.2021) berücksichtigt werden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Neuberechnung nach § 17a WoGG (über den Wortlaut hinaus) erst erfolgen soll, wenn die zuständige Wohngeldbehörde nicht nur Kenntnis von der Voraussetzung des Vorliegens von 33 Jahren an Grundrentenzeiten hat, sondern auch von einer ggf. vorliegenden neuen Rentenhöhe unter Berücksichtigung des Grundrentenzuschlags. Dies entspricht der politischen Einigung, dass der Grundrentenfreibetrag im Wohngeld eingeführt wurde, damit die Verbesserungen durch die Grundrente nicht durch eine Kürzung des Wohngeldes aufgehoben werden (vgl. Grundrentengesetz BT-Drs. 19/18473, S. 51).

Die zuständige Wohngeldbehörde erhält von dem jeweiligen Träger der Rentenversicherung eine Mitteilung über die Rentenhöhe unter Berücksichtigung des Grundrentenzuschlags nur, wenn sich die Rente auch um den Grundrentenzuschlag erhöht hat. Ruht der Grundrentenzuschlag dagegen wegen zu hohen Einkommens, ergeht keine Mitteilung. In diesen Fällen ist regelmäßig davon auszugehen, dass sich die Rentenhöhe nicht geändert hat, wenn **innerhalb von vier Wochen** bei den Wohngeldstellen keine Nachricht über eine geänderte Rentenhöhe eingegangen ist.

Die Neuberechnung kann sodann erst erfolgen, wenn sowohl die 33 Jahre an Grundrentenzeiten als auch ein ggfs. vorliegender Grundrentenzuschlag der Wohngeldbehörde bekannt sind. Ein mögliches zeitliches Auseinanderfallen der Mitteilung beider Informationen liegt allein im Verfahren der DRV begründet.

Im Folgenden wird auf die in Frage kommenden 2 Fallgruppen eingegangen (A.). Abschließend wird auf das Verhältnis der Leistungsträger einschließlich gegenseitiger Erstattungsfragen eingegangen (B.).

## **A. Verhältnis zwischen Bürger und Leistungsträger: Wohngeld oder Grundsicherung**

### **I. Zwei Fallgruppen**

#### **1. Grundsicherung als „zutreffendere“ Leistung für Personen im Wohngeldbezug**

Frühestens ab Herbst 2021 kann festgestellt werden, ob aufgrund des zu berücksichtigenden Grundrentenfreibetrags und des ggf. zu berücksichtigenden Grundrentenzuschlags die Grundsicherung rückwirkend (frühestens ab dem 01.01.2021) die „zutreffendere“ Leistung gewesen wäre. Um dies zu ermitteln, ist bei der Wohngeldberechnung zum Einkommen zunächst der ggf. gewährte Grundrentenzuschlag hinzuzurechnen und anschließend der Grundrentenfreibetrag abzuziehen. Grundsicherung kann dann die „zutreffendere“ Leistung sein, wenn der Grundrentenfreibetrag höher ist als der Grundrentenzuschlag oder nur ein Grundrentenfreibetrag ohne Grundren-

tenzuschlag vorliegt und die Person mit ihrem – um den Grundrentenfreibetrag verminderten – zu berücksichtigenden Einkommen (inklusive des berechneten Wohngeldanspruchs) in den Anwendungsbereich der Grundsicherung fällt.

Die jeweils betroffene Person hätte in diesen Fällen bereits zum Zeitpunkt, in dem der Grundrentenfreibetrag erstmals hätte berücksichtigt werden können (frühestens ab dem 01.01.2021), aus dem Wohngeld in die Grundsicherung wechseln können.

## 2. **Wohngeld als „zutreffendere“ Leistung für Personen im Grundsicherungsbezug**

Andererseits könnte die Berücksichtigung des Grundrentenfreibetrags auch ergeben, dass für eine Person in der Grundsicherung Wohngeld die „zutreffendere“ Leistung gewesen wäre.

Diese Fälle können insb. dann auftreten, wenn der Grundrentenfreibetrag niedriger ist als der Grundrentenzuschlag. Bei der Berechnung der Grundsicherung ist dann mehr Einkommen zu berücksichtigen mit der Folge, dass die Hilfebedürftigkeit nicht mehr besteht oder mit Wohngeld beseitigt werden kann.

## II. **Rückwirkender Wechsel der Leistungen**

Personen, die bereits vor Herbst 2021 im Wohngeldbezug waren und für die Grundsicherung die „zutreffendere“ Leistung gewesen wäre, sollen die jeweils höhere Leistung erhalten, auch wenn sie erst frühestens ab Herbst 2021 Kenntnis davon erlangen können, ob für sie rückwirkend ein Grundrentenfreibetrag berücksichtigt werden kann.

Daher soll nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales den betroffenen Personen im Wohngeldbezug bzw. in der Grundsicherung die Möglichkeit gegeben werden, rückwirkend ab dem Zeitpunkt, ab dem der Grundrentenfreibetrag erstmals hätte berücksichtigt werden können (frühestens ab dem 01.01.2021), in die jeweils andere Leistung zu wechseln.

Aus rechtlicher Sicht erscheint die Möglichkeit des Wechsels in beide Richtungen im Lichte des Rechtsgedankens des § 28 Absatz 2 SGB X vertretbar.

Zu beachten ist, dass die Anwendung des Rechtsgedankens des § 28 Absatz 2 SGB X nicht dazu führt, dass die Neuentscheidung von Amts wegen nach § 17a Absatz 3 WoGG zunächst zurückgestellt werden kann, um eine mögliche Antragstellung auf Grundsicherung abzuwarten. § 17a Absatz 3 WoGG ist hier zwingend anzuwenden.

### III. Fallgruppe 1: Rückwirkender Wechsel vom Wohngeld in die Grundsicherung

#### 1. Antragserfordernis und spätester Zeitpunkt der Antragstellung

Ist ein rückwirkender Wechsel vom Wohngeld in die Grundsicherung möglich und möchte die betroffene Person in die Grundsicherung wechseln, muss sie einen Antrag auf Grundsicherung stellen. Der Wechsel in die Grundsicherung erfolgt dann rückwirkend ab dem Zeitpunkt, in dem der Grundrentenfreibetrag erstmals hätte berücksichtigt werden können (frühestens ab dem 01.01.2021; Rechtsgedanke des § 28 Absatz 2 SGB X; vgl. unter A. II. letzter Satz). Ist der Wohngeldantrag erst im Laufe des Jahres 2021 oder später gestellt worden, kann die Rückwirkung zudem nur bis zum Beginn des Monats der Antragstellung auf Wohngeld erfolgen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit muss der Antrag auf Grundsicherung **bis zum 31.12.2022** gestellt werden. Ein verspäteter Antrag kann keinen rückwirkenden Wechsel mehr auslösen.

#### 2. Fallvarianten

In den folgenden Fallvarianten ist ein rückwirkender Wechsel vom Wohngeld in die Grundsicherung möglich, wenn die Voraussetzungen für einen Grundrentenfreibetrag vorliegen. Dafür müssen die 33 Jahre an Grundrentenzeiten erfüllt und es muss ermittelt worden sein, ob sich die Rente um einen Grundrentenzuschlag erhöht.

##### a. Fallvariante 1: Erstmalige Wohngeldbewilligung im Jahr 2021

Um frühzeitig Leistungen zu erhalten, entscheidet sich eine Person im Jahr 2021 erstmalig einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Der Antrag wird beschieden und Wohngeld wird bewilligt, bevor die Wohngeldbehörde Kenntnis von der Erfüllung der Voraussetzungen eines möglichen Grundrentenfreibetrags erhalten hat. Einen Antrag auf Grundsicherung hat die leistungsberechtigte Person zuvor nicht gestellt.

Nachdem die zuständige Wohngeldbehörde die Mitteilung über die 33 Jahre an Grundrentenzeiten und über einen ggfs. vorliegenden Grundrentenzuschlag erhalten hat, stellt sich heraus, dass die wohngeldempfangende Person einen Anspruch auf Grundsicherung unter Berücksichtigung des Grundrentenfreibetrags nach § 82a SGB XII hat und auch bereits im Zeitpunkt der Antragsstellung gehabt hätte.

Nach Stellung eines Antrags auf Grundsicherung ist sodann ein rückwirkender Wechsel (ab dem Monat, für den Wohngeld beantragt wurde, frühestens ab dem 01.01.2021) in die Grundsicherung möglich (Rechtsgedanke des § 28 Absatz 2 SGB X; vgl. o. A. II. letzter Satz).

**Beispiel 1:**

Eine Person stellt im Februar 2021 einen Antrag auf Wohngeld, ohne zuvor Grundsicherung beantragt zu haben. Wohngeld wird bewilligt. Im Dezember 2021 erfährt sie, dass sie mit Stand Januar 2021 die 33 Jahre an Grundrentenzeiten erfüllt hat. Ein Grundrentenzuschlag wird dagegen nicht gewährt. Die Person stellt einen Antrag auf Grundsicherung. Ein Wechsel in die Grundsicherung kann nunmehr mit Rückwirkung ab dem 01.02.2021 erfolgen.

**b. Fallvariante 2: Wohngeldbewilligung vor dem 01.01.2021**

Eine Person ist schon vor dem 01.01.2021 im Wohngeldbezug. Die Person ging dabei davon aus, dass der Unterschied zwischen Wohngeld und Grundsicherung gering sei. Durch die Berücksichtigung des Grundrentenfreibetrags kann sich das ändern. Die Grundsicherung kann nunmehr höher ausfallen, so dass die Person eine andere Entscheidung treffen würde (Grenzfälle, siehe insb. § 8 Absatz 2 WoGG). Nachdem der zuständigen Wohngeldbehörde die Mitteilung über die 33 Jahre an Grundrentenzeiten und über einen eventuellen Grundrentenzuschlag vorliegen, stellt sich heraus, dass Grundsicherung die „zutreffendere“ Leistung gewesen wäre.

Erst zu diesem Zeitpunkt kann die Person ihr Wahlrecht zwischen Grundsicherung und Wohngeld vollumfänglich unter Kenntnis aller für die Ausübung erforderlichen Umstände ausüben.

Nach Stellung eines Antrags auf Grundsicherung ist sodann ein rückwirkender Wechsel in die Grundsicherung (frühestens ab dem 01.01.2021) möglich (Rechtsgedanke des § 28 Absatz 2 SGB X; vgl. o. A. II. letzter Satz).

**Beispiel 2:**

Eine seit Jahren wohngeldbeziehende Person erfährt Anfang Dezember 2021, dass sie die 33 Jahre an Grundrentenzeiten erfüllt hat. Ende Dezember 2021 erfährt sie zudem, dass sich ihre Rente um einen Grundrentenzuschlag erhöht. Sie wusste, dass sie möglicherweise alternativ Grundsicherung hätte beziehen können und erkundigt sich beim zuständigen Grundsicherungsträger über die neue Höhe des Leistungsanspruchs. Nach Berücksichtigung des Grundrentenfreibetrags und des Grundrentenzuschlags fällt die Grundsicherung höher aus, so dass sie auch rückwirkend ab dem 01.01.2021 Grundsicherung erhalten möchte. Die Person stellt im Dezember 2021 einen Antrag auf Grundsicherung. Ein Wechsel in die Grundsicherung kann nunmehr mit Rückwirkung ab dem 01.01.2021 erfolgen.

**c. Fallvariante 3: Zunächst abgelehnter Antrag auf Grundsicherung**

Der Antrag einer Person auf Grundsicherung wird im Jahr 2021 wegen zu hohen Einkommens abgelehnt, noch bevor der Träger Kenntnis von den Voraussetzungen eines möglichen Grundrentenfreibetrags und eines ggfs. vorliegenden Grundrentenzuschlags hat.

Daraufhin beantragt die Person Wohngeld und zwar noch bevor die Wohngeldbehörde Kenntnis von den Voraussetzungen eines möglichen Grundrentenfreibetrags nach § 17a Abs. 1 und 2 WoGG und eines ggfs. vorliegenden Grundrentenzuschlags erlangt hat. Wohngeld wird bewilligt.

Nachdem der zuständigen Wohngeldbehörde die Mitteilung über die 33 Jahre an Grundrentenzeiten und über einen ggfs. vorliegenden Grundrentenzuschlag vorliegt, stellt sich heraus, dass die Person auch einen Anspruch auf Grundsicherung unter Berücksichtigung des Grundrentenfreibetrags nach § 82a SGB XII gehabt hätte.

Nach Stellung eines Überprüfungsantrags nach § 44 SGB X auf Grundsicherung ist sodann ein rückwirkender Wechsel in die Grundsicherung (ab dem Monat, für den die Grundsicherung beantragt wurde, frühestens ab dem 01.01.2021) möglich.

### **Beispiel 3:**

Ein Grundsicherungsantrag aus Februar 2021 wird mangels Nachweises erfüllter Grundrentenzeiten wegen zu hohen Einkommens im März 2021 abgelehnt. Der Person wird ab März 2021 antragsgemäß Wohngeld bewilligt. Im Dezember 2021 erfährt sie, dass sie die 33 Jahre an Grundrentenzeiten erfüllt hat. Im Januar 2022 erhält sie die Mitteilung, dass sich ihre Rente um den Grundrentenzuschlag erhöht. Daraufhin stellt sie einen Antrag auf Grundsicherung. Ein Wechsel in die Grundsicherung kann nun mit Rückwirkung ab dem 01.02.2021 erfolgen.

### **3. Kein rückwirkender Wechsel ohne Grundrentenfreibetrag**

Besteht für eine Person im Wohngeldbezug im Grundsatz ein Wahlrecht zwischen Grundsicherung und Wohngeld (Grenzfälle, insb. § 8 Absatz 2 WoGG), erfüllt diese Person aber nicht die 33 Jahre an Grundrentenzeiten, scheidet ein rückwirkender Wechsel vom Wohngeld in die Grundsicherung nach dem Rechtsgedanken des § 28 Absatz 2 SGB X aus. Das Wahlrecht nach § 8 Absatz 2 WoGG konnte unter Kenntnis aller für die Ausübung erforderlichen Umstände ausgeübt werden.

In diesen Fällen liegen die Voraussetzungen für einen nachträglich zu berücksichtigenden Grundrentenfreibetrag weder nach § 82a SGB XII noch nach § 17a Absatz 1 und 2 WoGG vor.

Die betroffene Person konnte somit auch keine Rechtsnachteile erfahren, weil die Regelungen über die nachträgliche Anerkennung des Grundrentenfreibetrags nach § 143 SGB XII bzw. § 17a Absatz 3 Satz 3 WoGG für sie nicht einschlägig sind.

### **Beispiel 4:**

Wie Beispiel 2, aber die wohngeldbeziehende Person erfüllt die Grundrentenzeiten nicht und wäre bereits zum Zeitpunkt der Beantragung von Wohngeld auch nach dem SGB XII leistungsberechtigt gewesen. Sie beantragt dennoch im Dezember 2021 Grundsicherung und möchte, dass diese Leistung ebenfalls rückwirkend gewährt

wird. Der Antrag wird von der Grundsicherungsbehörde für die Zeit ab dem 01.01.2021 bis zum Zeitpunkt der Beantragung der Grundsicherung abgelehnt. Der Wechsel in die Grundsicherung ist hier nur ohne Rückwirkung möglich.

#### **IV. Fallgruppe 2: Rückwirkender Wechsel von der Grundsicherung ins Wohngeld**

##### **1. Antragserfordernis und spätester Zeitpunkt der Antragstellung**

Ist ein rückwirkender Wechsel von der Grundsicherung in das Wohngeld möglich und möchte die betroffene Person in das Wohngeld wechseln, muss sie einen Antrag auf Wohngeld stellen. Der Wechsel in das Wohngeld erfolgt dann rückwirkend ab dem Zeitpunkt, ab dem der Grundrentenfreibetrag erstmals hätte berücksichtigt werden können (frühestens ab dem 01.01.2021; Rechtsgedanke des § 28 Absatz 2 SGB X; vgl. o. A. II. letzter Satz). Ist der Grundsicherungsantrag erst im Laufe des Jahres 2021 oder später gestellt worden, kann die Rückwirkung zudem nur bis zum Beginn des Monats der Antragstellung auf Grundsicherung erfolgen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit muss der Antrag auf Wohngeld **bis zum 31.12.2022** gestellt werden. Ein verspäteter Antrag kann keinen rückwirkenden Wechsel mehr auslösen.

##### **2. Fallvarianten**

In den folgenden Fallvarianten ist ein rückwirkender Wechsel von der Grundsicherung in das Wohngeld möglich, wenn die Voraussetzungen für den Grundrentenfreibetrag vorliegen. Dafür müssen die 33 Jahre an Grundrentenzeiten erfüllt sowie ermittelt worden sein, ob sich die Rente um einen Grundrentenzuschlag erhöht.

###### **a. Fallvariante 1: Wohngeld als „zutreffendere“ Leistung**

Einer Person ist Grundsicherung bewilligt worden, und zwar noch bevor die zuständige Grundsicherungsbehörde Kenntnis von den Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Grundrentenfreibetrags und des Grundrentenzuschlags erlangt hatte.

Nachdem dem zuständigen Träger die Mitteilung über 33 Jahre an Grundrentenzeiten sowie die Höhe des Grundrentenzuschlags vorliegt, stellt sich heraus, dass Wohngeld die „zutreffendere“ Leistung gewesen wäre. Die Person stellt daraufhin einen Wohngeldantrag. Der Grundsicherungsbescheid wird sodann für die Zukunft aufgehoben, d. h. ab dem Monat der Antragsstellung auf Wohngeld. Für die Zeit ab dem 01.01.2021 hat der Grundsicherungsträger ggf. Anspruch auf Erstattung nach § 104 SGB X gegenüber der Deutschen Rentenversicherung.

Nach Stellung eines Antrags auf Wohngeld ist sodann ein rückwirkender Wechsel (frühestens ab dem 01.01.2021) in das Wohngeld möglich.

Obwohl der Grundsicherungsbescheid nicht ab dem 01.01.2021 aufgehoben wird, kann die Bewilligung des Wohngeldes frühestens ab dem 01.01.2021 erfolgen.



Dies folgt aus § 25 Absatz 3 WoGG i. V. m. Teil A Nr. 25.31 Absatz 2 Nr. 4 und Nr. 8.13 Absatz 1 WoGVwV.

Dem Rechtsgedanken des § 28 Absatz 2 SGB X (vgl. o. A. II. letzter Satz) folgend, ist in diesen Fällen – abweichend von § 25 Absatz 3 WoGG – der **Wohngeldantrag letztmöglich am 31.12.2022** zu stellen.

#### **Beispiel 5:**

Eine Person ist seit dem 01.03.2021 in der Grundsicherung. Sie erfährt im Dezember 2021, dass sie (schon im März 2021) 33 Jahre an Grundrentenzeiten erfüllt hat und Wohngeld für sie die „zutreffendere“ Leistung gewesen wäre. Im Januar 2022 erfährt sie zudem, dass sich ihre Rente um einen Grundrentenzuschlag erhöht. Im Februar 2022 stellt sie einen Antrag auf Wohngeld. Ein Wechsel in das Wohngeld kann nunmehr mit Rückwirkung ab dem 01.03.2021 erfolgen.

#### **b. Fallvariante 2: Ausnahme – Wohngeld als finanziell nachteilige Leistung**

In seltenen Ausnahmefällen lässt sich nicht ausschließen, dass die Berücksichtigung des Grundrentenzuschlags und des Grundrentenfreibetrags auch dazu führen könnte, dass eine bislang Grundsicherung beziehende Person nun einen geringeren Anspruch auf Wohngeld hätte.

### **B. Verhältnis zwischen den Leistungsträgern**

#### **I. Gemeinsame Ermittlung der „zutreffenderen“ Leistung – Grundsicherung oder Wohngeld?**

Nachdem die Wohngeldbehörde Kenntnis davon erlangt hat, dass die Voraussetzungen für den Grundrentenfreibetrag (33 Jahre an Grundrentenzeiten, vgl. § 17a Abs. 1 und 2 WoGG) für eine Person im Wohngeldbezug vorliegen, kann in Grenzfällen die Vermutung naheliegen, dass Grundsicherung die „zutreffendere“ Leistung für die leistungsberechtigte Person gewesen wäre und ist.

Denkbar ist z. B., dass die leistungsberechtigte Person erst vor Kurzem von der Grundsicherung in das Wohngeld gewechselt ist oder in Fällen des § 8 Absatz 2 WoGG.

In solchen Konstellationen soll die zuständige Wohngeldbehörde die leistungsberechtigte Person darauf hinweisen, dass Grundsicherung die „zutreffendere“ Leistung gewesen sein könnte und ggf. eine **Beratung** durch die Grundsicherungsbehörden empfehlen.

Durch die Beratung seitens der Grundsicherungsbehörden soll verhindert werden, dass Personen im Wohngeldbezug einen Antrag auf Grundsicherung stellen, obwohl sie nicht anspruchsberechtigt sind, weil dies zur Folge hätte, dass ihr Wohngeldbescheid unwirksam werden würde (siehe § 28 Absatz 3 WoGG). Auch die Grundsicherungsträger wurden seitens des BMAS darauf hingewiesen, dass eine intensive und

vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Wohngeldbehörden und Grundsicherungsträgern erforderlich ist. Die Grundsicherungsbehörden sollen die Wohngeldbehörden insb. über die Möglichkeit einer (rückwirkenden) Antragstellung informieren. Daran anschließend können die Wohngeldbehörden vorhandene Kenntnisse über das Vorliegen von Grundrentenzeiten und einem ggfs. vorliegenden Grundrentenzuschlag den Grundsicherungsträgern mitteilen und den Nachweis über die erfüllten Grundrentenzeiten und den ggfs. vorliegenden Grundrentenzuschlag übermitteln.

Entsprechendes gilt umgekehrt in den Fällen, in denen eine Person von der Grundsicherung in das Wohngeld wechseln müsste.

Bei der Übermittlung personenbezogener Daten sind die **datenschutzrechtlichen Regelungen** zu beachten.

In Betracht kommt bei Zweifeln darüber, welche Leistung die „zutreffendere“ ist, die Übermittlung des Nachweises über die erfüllten Grundrentenzeiten und den ggfs. vorliegenden Grundrentenzuschlag sowie weiterer personenbezogener Daten durch die Wohngeldbehörden an die Grundsicherungsträger nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 Fall 2 und 3 SGB X im Sinne einer Amtshilfe (vgl. Hinweise zur „Durchführung des Wohngeldgesetzes – Neufassung der Regelungen zum Datenschutz“ vom 26.04.2018 unter VI. 2. d), S. 15).

In übrigen Fällen, in denen die Wohngeldbehörden sich nicht im Sinne einer Amtshilfe an die Grundsicherungsträger wenden, müssen die Wohngeldbehörden in der Regel eine Einwilligung zur Übermittlung des Nachweises über die erfüllten Grundrentenzeiten und über den ggfs. vorliegenden Grundrentenzuschlag und weitere personenbezogene Daten bei der leistungsberechtigten Person einholen.

## II. Erstattungsansprüche zwischen den Leistungsträgern

Bei einem Wechsel zwischen Wohngeld und Grundsicherung richten sich die Erstattungsansprüche zwischen den jeweiligen Leistungsträgern untereinander für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, in dem erstmals ein Anspruch auf Berücksichtigung des Grundrentenfreibetrags bestand (d. h. frühestens ab dem 01.01.2021) und dem Zeitpunkt des Wechsels in die andere Leistung in der Regel nach den §§ 103, 105 SGB X.

Im Auftrag

gez. Dr. Westphal

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.